

GEBÜHREN- UND KOSTENTARIF IN BAUSACHEN

Gemeinde Mellikon

Gebühren- und Kostentarif in Bausachen

Gestützt auf § 5 Abs. 2 BauG, § 24 Brandschutzgesetz und § 50 Bau- und Nutzungsordnung beschliesst die Gemeindeversammlung Mellikon:

§ 1 Gebühren

¹Der Gemeinderat erhebt für seine Leistungen in Bausachen – z. B. Entscheide, Vorentscheide, Beantwortung von Voranfragen, Beratungen und Auskünfte – vom Beansprucher bzw. Verursacher eine Gebühr. Diese Gebühr berechnet sich wie folgt:

a) bei Voranfragen:

nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, mindestens aber Fr. 100.—,

b) bei Vorentscheiden:

1‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--,

c) bei Baubewilligungen:

2‰ der errechneten Bausumme (für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA – Norm und Zürcher Baukostenindex geschätzten Baukosten), mindestens aber Fr. 100.—

Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.—bis 200.—.

d) bei abgelehnten oder zurückgezogenen Baugesuchen:

nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, höchstens jedoch den Gebührenansatz für Baubewilligungen,

mindestens aber Fr. 100.—,

e) bei Abänderungseingaben:

nach Aufwand von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, mindestens aber Fr. 100.--.

²Werden baupolizeiliche Arbeiten durch externe Fachleute ausgeführt, so ist der Gebührenansatz nach Absatz 1 angemessen zu reduzieren.

§ 2 Kosten

¹Der Bauherr bzw. Verursacher hat folgende Kosten zu übernehmen:

a) Kosten für die baupolizeiliche Prüfung durch externe Fachleute betreffend Voranfragen, Vorentscheiden und Baugesuchen, einschliesslich der Kontrolle über die Einhaltung aller in Bausachen massgeblichen Vorschriften wie z. B. bezüglich

- Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz und Zivilschutz,
- b) Kosten externer Fachleute, z. B. für Gutachten, Profilkontrollen, Schnurgerüstkontrollen, Höhenkontrollen, Baukontrollen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen,
- c) Kosten für öffentliche Ausschreibung (Publikation),
- d) Kosten für Mehraufwand, der auf mangelhafte Baugesuche oder darauf zurückzuführen ist, dass Bau- und Nutzungsordnung und/oder Baubewilligung nicht eingehalten werden,
- e) Kosten für notwendige Wiederherstellungsarbeiten (z. B. Reinigung und Reparaturen) sowie die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund und Boden.

²Sofern Kosten gemäss Absatz 1 von der Gemeindeverwaltung an Dritte bezahlt worden sind, sind diese vom Bauherrn bzw. Verursacher der Gemeinde zu ersetzen.

§ 3 Unentgeltliche Leistungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, unentgeltlich Auskunft und Beratung zu erteilen.

§ 4 Fälligkeit von Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig und sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen.

§ 5 Teuerungsanpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss § 1 der jeweiligen Teuerung anpassen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Gebühren- und Kostentarif tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. Hans Ulrich Knecht
Die Gemeindeschreiberin
sig. Karin Engel

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. November 2002

³Sind Bauherr und Verursacher nicht identisch, so haften sie solidarisch.